Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Betrieb und Unterhalt
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-76 37
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-48 06
soer.nuernberg.de

Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt (Gehwegüberfahrt)

Angaben Antragsteller/in

Name des Antragstellers			
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail	

Angaben zur Gehwegüberfahrt

Gehwegüberfahrt soll errichtet werden zwischen Straße / -Platz / -Weg und dem Grundstück Hausnummer

Die Gehwegüberfahrt wird beansprucht mit (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ leichtem Fahrzeugverkehr - PKW –
☐ mittelschwerem Fahrzeugverkehr - LKW bis 3t –
☐ schwerem Fahrzeugverkehr - LKW über 3t, Tiefgaragenzufahrt

Diesem Antrag ist ein aussagekräftiger Lageplan beizulegen.

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Abteilung Betrieb und Unterhalt, ist für diese Straße Träger der Straßenbaulast (§ 5 FStrG bzw. Art. 41, 42, 47 BayStrWG).

Nach § 7a FStrG bzw. Art. 14 Abs. 4 BayStrWG muss der Grundstückseigentümer

- für das **erstmalige Herstellen** des Gehweges die **Mehrkosten** des Baues der Überfahrt gegenüber der Normalausführung des Gehweges tragen,
- für den **nachträglichen Einbau** der Überfahrt die **gesamten Kosten** der Herstellung der Überfahrt tragen. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (zum Beispiel Markierungen, Beschilderungen).
- Für den Fall, dass die neu einzubauende Überfahrt eine zweite Überfahrt zu dem Grundstück darstellt, die **Kosten für den Rückbau** der ursprünglichen Überfahrt tragen. Es handelt sich dann um eine **Verlegung der Überfahrt**. Ein Anspruch auf zwei Überfahrten besteht nicht.

Falls die Zufahrt wieder aufgelassen wird, erfolgt die Verrechnung der Kosten für den Rückbau der Verkehrsfläche ebenfalls an den Grundstückseigentümer, soweit keine anderweitige Deckung der Kosten gegeben ist.

Wir möchten Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass durch die Herstellung der Gehwegüberfahrt anfallenden Kosten durch einen Bescheid des Servicebetriebes Öffentlicher Raum Nürnberg (Regie- und Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg) geltend gemacht werden. Falls das Fälligkeitsdatum zur Bezahlung der Kosten nicht eingehalten wird, werden Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat berechnet (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 240 Abgabenordnung).

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Formular Herstellen einer Grundstückszufahrt

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Speicherung der Kontaktdaten zu Bearbeitungs- und Abrechnungszwecken
Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Weitergabe von Daten
Weitergabe der Daten erfolgt nur innerhalb der Stadt Nürnberg (Kasse) zu Abrechnungszwecken.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgaben (Bau- und Abrechnung) erforderlich ist.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.